

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

Stand: 17. Januar 2025

Die Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e.V. (ASA) bedankt sich für die eingeräumte Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen Stellung nehmen zu können.

In dieser Stellungnahme wird insbesondere Artikel 1 – Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes einbezogen. Nachfolgend zeigen wir auf, welcher Punkt aus unserer Sicht dringend klärungsbedürftig ist:

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, § 7 Absatz 1a Ziff. 1 i.V.m. „bestehende Anlagen“ Ziffern 1 und 2

§ 7 Absatz 1a Ziff. 1

[„(1a) Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist unverzüglich zu gewährleisten, dass für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

- 1. bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die **strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte** festgelegt werden, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlage insgesamt beitragen, und ...]*

Position der ASA:

Rechtlich können diese Werte auf der Basis mehrerer Faktoren ausgelegt und definiert werden. Für die ASA ist ein entscheidender Punkt die fehlende technische Umsetzung bzw. Machbarkeit je nach Auslegung der o.g. Neuregelung zu „**strengstmöglichen Emissionsgrenzwerten**“. Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf die maximal zulässigen Emissionen von Schadstoffen, die von einer Anlage oder einem Betrieb ausgehen dürfen.

Entscheidend ist dabei, dass sich Emissionsgrenzwerte oft auf die aus den besten verfügbaren Techniken (BVT) abgeleiteten Abluftbehandlungstechniken und Emissionswerten beziehen. Grenzwerte wurden bislang so festgelegt, dass sie mit den aktuellsten und effektivsten Technologien zur Emissionsminderung technisch erreichbar sind.

Die Erreichbarkeit dieses Ziels wird seitens der ASA nicht nur in Frage gestellt, sondern mit Nachdruck kritisiert, wenn zukünftig die Auslegung des Begriffs „strengstmöglich“ dazu führt, dass die unterste Grenze der abgeleiteten BVT-assoziierten Emissionswerte in der nationalen Gesetzgebung verbindlich festgelegt wird.

In diesem Fall ist die technische Machbarkeit der *strengstmöglichen Emissionswerte* deutlich in Frage zu stellen. Die in den BVT-Schlussfolgerungen dargelegten Werte beziehen sich auf die vorgesehenen Messverfahren.

Die in den BVT-Schlussfolgerungen für die Abluftbehandlung von biologischen und mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen genannten niedrigsten Grenzwerte für die Parameter NH₃, Geruchsstoffkonzentration, Staub und TVOC sind z. T. wissenschaftlich nicht haltbar und technisch nicht leistbar.

Zieht man als Beispiel die Geruchsmessung heran, gibt es zwei Optionen für die Messung: die Geruchsemissionen können zum einen z. B. durch dynamische Olfaktometrie (normenbasiert) oder zum anderen z. B. durch Schätzung der Geruchsbelastung ermittelt werden. Die in den BVT-Schlussfolgerungen gemeldeten Werte können auf beiden Messverfahren basieren. Die Schätzverfahren sind nicht hinreichend genau, um eine strengstmögliche Auslegung der Emissionsgrenzwerte für die Abluft aus Abfallbehandlungsanlagen zu rechtfertigen.

Unter anderem aufgrund der Schätzung als Erhebungsverfahren und der vorliegenden Bandbreite der gemeldeten Ergebnisse bei allen Parametern, sind die assoziierten Emissionswerte in die Luft in den BVT-Schlussfolgerungen nicht ausreichend belastbar, um aktuelle technische Verfahren in ihrem Wirkungsfeld abschließend beurteilen zu können.

Ein deutliches Beispiel hierfür ist die Geruchsmessung an Biofiltern. Biofilter sind eine Abluftreinigungsmethode, die auf einem natürlichen Luftreinigungsverfahren durch Bakterien beruht. Die Abluft wird durch ein Bett aus organischem Material z. B. Torf, i. d. R. gerissenes Wurzelholz oder verschiedene Kombinationen, geleitet. Die vorhandenen Mikroorganismen bauen enthaltene Geruchsstoffe zu Kohlendioxid, Wasser, anorganischen Salzen und Biomasse ab.

Die betreffende Geruchsmessung findet direkt an der Oberfläche des Biofilters statt. Dieser hat eine eigenständige Geruchsentwicklung durch die Mikroorganismen und das Filtermaterial. In der Geruchsmessung kann nicht unterschieden werden, welche Geruchsstoffe anfallen, somit wird z. B. der Eigengeruch des Wurzelholzes ebenfalls erfasst und eine Unterscheidung von verbliebenen Geruchseinheiten aus dem Rohabluftstrom und dem Eigengeruch ist nicht möglich.

Besonders hervorzuheben ist, dass die in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Werte insbesondere von neuen Abluftreinigungsanlagen nicht erzielt werden können und somit festgehalten werden muss, dass eine Ertüchtigung bzw. Erneuerung vorhandener Anlagentechnik – abgesehen von einer extremen finanziellen Belastung aller Anlagenbetreiber - nicht zum Erfolg führen wird.

Damit steht fest, dass die technische Machbarkeit der niedrigsten Grenzwerte der BVT-assoziierten Emissionswerte nicht gegeben ist und auch mit den o.g. Beispielen unrealistisch bleibt.

§ 7 Absatz 1a Ziff. 1 i.V.m. „bestehende Anlagen“ Ziffern 1 und 2

Im Hinblick auf bestehende Anlagen ist

- 1. innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung vorzunehmen und*
- 2. innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit sicherzustellen, dass die betreffenden Anlagen die in der Rechtsverordnung festgelegten Emissionsgrenzwerte und verbindlichen Spannen für die Umweltleistung einhalten.“*

Auch die in Ziffer 2 genannte Übergangsfrist von vier Jahren für bestehende Anlagen ist nicht tolerierbar, denn die o.g. Kritikpunkte bleiben bestehen. Es wäre nur ein Hinauszögern technischer Maßnahmen, die aus unserer Sicht nicht nur technisch fraglich sind, sondern auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwerfen sind.

Nicht nachzuvollziehen sind die jetzigen Verschärfungen vor allem mit Blick auf die Argumentation des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz im Wachstumschancengesetz, bestehende Gesetze und Verordnungen, die die Wirtschaft über die Maßen belasten würden, nicht weiter zu verschärfen¹. Wenn es heißt „Deutschland braucht Impulse, um Wirtschaft und Wachstum zu stärken“, dann ist es gerade jetzt wichtig und unabdingbar, mit der Wirtschaft zeitnah in den Dialog zu gehen. Wenn man jetzt im BlmschG die Emissionsgrenzwerte so stark verschärft, dass Anlagenbetreiber über die Maßen belastet werden, dann ist dies ein Verstoß gegen getroffene Regelungen und Absprachen und schränkt die Planungs- und Investitionssicherheit über die Maßen ein.

Es ist auch dringend davon abzuraten, im einem Schnellschuss Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht umzusetzen, ohne einen konkreten Praxisbezug oder Austausch mit den Stakeholdern aus diesem Bereich zuzulassen. Ein solcher Dialog ist aus unserer Sicht zwingend erforderlich, weil bereits in der Vergangenheit Daten aus den BVT-Schlussfolgerungen einer wissenschaftlichen und technischen Überprüfung nicht Stand halten konnten.

Forderung der ASA:

Die ASA fordert daher mit Nachdruck, von den Änderungen des BlmSchG in § 7 Abs. 1 a gänzlich abzusehen.

Die ASA - Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e.V. - ist ein Interessenverband für mechanische und/oder biologische Abfallbehandlungstechnologie. Sie vertritt darüber hinaus auch die Interessen von Betreibern und Herstellern von Anlagen zur Bioabfallvergärung. Dabei berät und informiert sie ihre Mitglieder zu vielen Fragen der Entsorgungswirtschaft. Sie pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern sowie mit nationalen und internationalen Verbänden der Kreislaufwirtschaft und agiert als Sprachrohr gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Für den Austausch sucht die ASA den regelmäßigen Dialog mit ihren Mitgliedern, politischen Entscheidungsträgern, ist auf Fachmessen aktiv präsent und fördert damit eine schnelle und konstante Weiterentwicklung der stoffspezifischen Abfallbehandlung.

Kontakt:

ASA e.V. Geschäftsstelle im Hause der AWG
Westring 10 | 59320 Ennigerloh
Tel.: +49 2524 9307 – 180 | Fax: +49 2524 9307 – 900
E-Mail: info@asa-ev.de

¹ Wachstumschancengesetz, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/wachstumschancengesetz-2216866> (abgerufen am 16.01.2025); 10 Punkte für den Wirtschaftsstandort Deutschland, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975228/2216780/1ae3b55bae09c6cb62b1c225fb619a66/2023-07-29-10-punkte-fuer-den-wirtschaftsstandort-deutschland-data.pdf?download=1> (abgerufen am 16.01.2025)